

# Besondere Bedingung KL104

## Paket Max für die Risikoversicherung

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung mit Kapitalzahlung im Todesfall (Risikoversicherung) gelten folgende Regelungen:

Wird die Risikoversicherung beendet, endet damit zeitgleich auch das Paket "Max". Damit enden bzw. entfallen auch alle Leistungsansprüche aus diesem Paket.

Endet die vereinbarte Prämienzahlungsdauer der Risikoversicherung bleibt das Paket "Max" weiterhin aufrecht.

### §1 Meine Ablebens-Assistance

Die nachfolgend angeführten Beratungen und Hilfeleistungen müssen in jedem Fall bei der Assistance-Zentrale angefordert werden. Die Kontaktdaten der Assistance-Zentrale finden Sie auf unsere Internetseite [www.allianz.at](http://www.allianz.at).

#### Haftungsgrenzen

Die Assistance-Plattform haftet nicht für die unsachgemäße Verwendung oder die falsche Auslegung von Informationen, Ratschlägen oder Beratungen, die zur Verfügung gestellt werden, sowie allgemein bei der Erbringung von Dienstleistungen.

#### Außergewöhnliche Umstände

Wir können nicht haftbar gemacht werden für die Nichterbringung von Dienstleistungen oder für Verzögerungen bei der Erbringung unserer Dienstleistungen aufgrund von:

- **Ausfall oder Unterbrechung von Telefon- oder IT-Netzen;**
- **Höhere Gewalt oder durch Dritte verursachte Schäden;**
- **Im Falle höherer Gewalt oder bei Ereignissen wie Streiks, Unruhen, bekannter politischer Instabilität, Repressalien, Embargos, Wirtschaftssanktionen.**
- **Bei Verspätungen und/oder Unmöglichkeit der Beschaffung von Verwaltungsdokumenten wie Ein- und Ausreisevisa, Reisepässen usw., die für die Beförderung des Verstorbenen erforderlich sind.**

#### Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- Wirtschafts-, Handels- oder Finanz-Sanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich bestehen und
- diese auf Sie oder uns direkt anwendbar sind oder dem Versicherungsschutz entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanz-Sanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, sofern diesen keine europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Folgende generelle Ausschlüsse gelten:

- Kosten, die ohne unsere vorherige Zustimmung entstanden sind,
- Ausgaben, die nicht durch Belege nachgewiesen werden können

Die Leistungen zu Meine Ablebens-Assistance können für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dem Todestag der versicherten Person in Anspruch genommen werden.

#### 1.1 Überführung und Rückreise

Wir leisten bis zu einer Gesamtsumme von maximal EUR 2.000. Sollten die nachstehend genannten Leistungen nicht über die Assistance-Zentrale in Anspruch genommen werden, leisten wir gegen Vorlage der Belege entsprechend Kostenersatz.

##### 1.1.1 Überführung im Todesfall

Im Falle des Todes der versicherten Person organisieren und decken wir nach Kontaktaufnahme mit der Assistance-Zentrale die Überführung des Leichnams vom Sterbeort zur Einrichtung des Bestattungsunternehmens oder zu dem von der versicherten Person oder den Familienangehörigen gewählten Ort der Bestattung oder Einäscherung; dies umfasst die mit dieser Überführung verbundenen Bestattungskosten (für einen einfachen Sarg).

Wir unterstützen die Hinterbliebenen bei allen Fragen und organisatorischen Angelegenheiten rund um diesen Vorgang.

- 1.1.2 Rückreise für mitreisende Angehörige bei Todesfall auf gemeinsamen Reisen  
Für den Fall, dass die versicherte Person auf Reisen verstirbt und die vorgesehenen Rückreisemöglichkeiten für mitreisende Angehörige nicht mehr zur Verfügung stehen, organisieren und decken wir nach Kontaktaufnahme mit der Assistance-Zentrale die Kosten für den Rücktransport der mitreisenden Familienmitglieder oder einer Reisebegleitung per Flugzeug in der Economy Class, per Bahn in der 1. Klasse, öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxi.

## 1.2 Organisation und Beratung zur Bestattung

### 1.2.1 Organisation der Bestattung

Wir organisieren nach Kontaktaufnahme mit der Assistance-Zentrale vorbehaltlich der Erteilung der Bestattungsgenehmigung die nachstehend definierten Leistungen:

- Koordinierung der Bestattung inklusive Anmietung einer Grabstelle durch einen Dienstleister oder ein Unternehmen, das von der versicherten Person oder den Familienangehörigen benannt wurde oder wird.

Die oben definierten Leistungen sind ausgeschlossen, wenn die Bestattung in einem der Länder stattfindet, gegen die von der Europäischen Union und/oder den Vereinten Nationen internationale Finanzsanktionen verhängt wurden, sowie in den folgenden Ländern: Iran, Nordkorea, Somalia, Sudan, Syrien, Afghanistan und Irak.

Ergänzend zur Organisation werden bis zu EUR 200 für externe Kosten (z.B. Blumenschmuck, Patenzettel, Sterbebild, Sterbeanzeige etc.) gedeckt.

### 1.2.2 Soziale Beratung

Die Assistance-Zentrale steht der versicherten Person und im Todesfall den Angehörigen von Montag bis Freitag, außer an Feiertagen, von 9.00 bis 18.00 Uhr für telefonische Auskünfte zu den folgenden Themen zur Verfügung:

- Informationen über Sozialvorschriften in folgenden Bereichen: Familienleistungen, Beschäftigung und Arbeitslosigkeit, Wohnung, Krankheit und Unfall, Invalidität und Rente.
- Analyse der medizinischen, sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Situation des überlebenden Ehegatten / Lebenspartners,
- Empfehlungen zu den Schritten, die unternommen werden müssen, um in den Genuss staatlicher Förderregelungen zu kommen,
- Hilfe bei den Verwaltungsverfahren: Ermittlung von Organisationen, Unterstützung beim Verfassen von Briefen und bei der Vorbereitung von Antragsformularen.

Wir übernehmen keine Verantwortung im Falle eines Missbrauchs oder einer Fehlinterpretation der übermittelten Informationen.

## 1.3 Familienunterstützung

Ergänzend zur Beratungsleistung durch Allianz-Partners werden bis zu EUR 250 für externe Kosten gedeckt.

### 1.3.1 Alltagshilfe und Beratung

Bei Bedarf organisieren wir am Wohnsitz der verstorbenen Person:

Unterstützung im **Haushalt**:

- Entweder durch eine Haushaltshilfe, die die täglichen Hausarbeiten (z. B. Bügeln, Putzen, Hilfe bei der Zubereitung von Mahlzeiten) erledigt.
- oder durch eine Pflegeperson, die die tägliche Pflege übernimmt (z. B. Waschen, Füttern, ein immobilisiertes Familienmitglied zu Bett bringen);

Diese Dienstleistungen können von Montag bis Samstag, außer an Feiertagen, von 08:00 bis 18:00 Uhr in Anspruch genommen werden.

**Betreuung** für Kind(er) und / oder Angehörige im Haushalt der verstorbenen Person:

Jede Betreuung dauert mindestens zwei (2) Stunden und kann von Montag bis Samstag, außer an Feiertagen, von 8:00 bis 19:00 Uhr in Anspruch genommen werden.

**Telefonische Unterstützung** für Hinterbliebene:

Zu verschiedenen Themen bieten wir telefonische Unterstützung an (individuelle Situation des/der Hinterbliebenen, Ruhestand, Tod, Beerdigung, Erbschaft). Dabei können wir auch konkret unterstützen und z. B. einen Umzug planen und gegebenenfalls auch organisieren.

### 1.3.2 Berufsberatung und Unterstützung

Für die Begleitung des/der überlebenden Ehepartner/in bzw. Lebenspartner/in organisieren wir die folgenden Leistungen:

- rechtlicher, administrativer und praktischer Informationsdienst für Beschäftigung und Berufsleben,
- persönliche und fachliche Beurteilung und Beratung zur Vorbereitung und Entwicklung eines beruflichen Projekts für den/die überlebenden Ehepartner/in bzw. Lebenspartner/in.

### 1.3.3 Psychologische Unterstützung für Hinterbliebene

Wenn der/die hinterbliebene Ehegatte/in bzw. Lebenspartner/in oder hinterbliebene Kind(er) psychologische Unterstützung benötigen, kümmern wir uns nach Kontaktaufnahme mit der Assistance-Zentrale um die Organisation einer Behandlung. Diese sind begrenzt mit maximal 5 Terminen pro Jahr und bis EUR 50,- pro Beratung für maximal 2 Jahre - also max. 10 Termine gesamt.

Ausgeschlossen sind vorbestehende psychische Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages diagnostiziert oder behandelt werden.

### 1.4 Unterstützung rund um das Haustier (Katze oder Hund)

Wir organisieren die Rückführung des Haustieres oder ggf. der Haustiere (Katze oder Hund) der/des Verstorbenen, wenn die ursprünglich für die Rückführung an den Wohnsitz vorgesehenen Reisemittel nicht genutzt werden können:

Wenn kein Familienmitglied in der Lage ist, sich um das oder die Haustiere (Katze oder Hund) der verstorbenen Person am Wohnsitz der versicherten Person zu kümmern, organisieren und übernehmen wir eine Unterbringung des /der Haustier(e). Die Unterbringung ist begrenzt mit maximal 10 Nächten und Gesamtkosten von maximal EUR 200,-. Diese Leistung ist eingeschränkt auf die vor Ort und im Einzelfall bestehenden Möglichkeiten. Es kann sein, dass bestimmte Tiere (gemäß Rasse oder Impfstatus etc.) nicht untergebracht werden können.

### 1.5 Rechtsberatung rund um das Testament

Die Assistance-Zentrale vermittelt den versicherten Personen Zugang zu einer juristischen Beratung rund um die Erstellung eines Testaments.

Für die Hinterbliebenen bietet die Assistance-Zentrale Zugang zu ihrem Netzwerk aus Fachjuristen rund um alle juristischen Fragen im Zusammenhang mit dem Todesfall.

Wir erstatten die Kosten dafür bis maximal EUR 120 je versicherter Person.

## **§2 Vorgezogene Todesfall-Leistung bei schwerer Krankheit**

- (1) Wir zahlen die vereinbarte Versicherungssumme bereits vor dem Tod der versicherten Person, wenn diese während der Versicherungsdauer an einer schweren Krankheit gemäß Absatz 2 erkrankt und die Zahlung von Ihnen beantragt wird.
- (2) Schwere Krankheit im Sinne dieser Bedingungen ist jede fortschreitende und unheilbare Krankheit, die nach Ansicht des behandelnden Facharztes und eines von uns beauftragten Arztes innerhalb von 12 Monaten zum Tode führen wird. Stimmen beide Ärzte in Ihrer Ansicht nicht überein, sind wir berechtigt, die Stellungnahme eines weiteren Facharztes als unabhängigem Dritten einzuholen.
- (3) Ein Anspruch auf vorgezogene Todesfalleistung besteht nicht, wenn
  - die verbleibende Versicherungsdauer ab Beantragung weniger als 12 Monate beträgt oder
  - die schwere Krankheit im Sinne des Absatz 2 auf Umstände zurückzuführen ist, für die im Sinne des § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz besteht oder auf Umstände, deren Nichtanzeige uns zum Rücktritt nach § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen berechtigt oder
  - wir zur Anfechtung des Vertrages berechtigt sind.
- (4) Maßgeblich für die 12-Monatsfrist hinsichtlich der Prognose über die Lebenserwartung, für die verbleibende Vertragsdauer sowie für die vereinbarte Versicherungssumme ist der Zeitpunkt der Stellung des Leistungsantrags.
- (5) Bei Beantragung der vorgezogenen Todesfalleistung ist uns ein Zeugnis eines Facharztes - einschließlich Befunden und, falls vorhanden, Krankenhausberichten - einzureichen, aus dem hervorgeht, dass bei der versicherten Person eine schwere Krankheit im Sinne des Absatz 2 vorliegt. Sollten zur Prüfung unserer Leistungspflicht weitere Unterlagen erforderlich sein, sind wir berechtigt, Auskünfte der die versicherte Person zusätzlich behandelnden Ärzte sowie sonstige notwendige Nachweise einzuholen.
- (6) Mit der Zahlung der vereinbarten Versicherungssumme endet dieser Vertrag.

## § 3 Erhöhungsrechte

### 3.1 Erhöhungsrechte mit Anlass

- (1) Erhöhungsanlässe  
Sie können die Versicherungssumme mit Zustimmung der versicherten Person ohne erneute Risikoprüfung bei folgenden Anlässen erhöhen, sofern die Erhöhung innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Anlasses verlangt wird:
  - Beendigung der Berufsausbildung bzw. Start in das Berufsleben der versicherten Person
  - Heirat bzw. Eintrag einer Lebensgemeinschaft der versicherten Person
  - Geburt eines Kindes der versicherten Person
  - Die Adoption eines Minderjährigen durch die versicherte Person
  - Aufnahme eines Darlehens durch die versicherte Person zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie
  - Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, sofern diese die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert.
- (2) Grenzen  
Für die Erhöhung der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme ohne Risikoprüfung gelten folgende Grenzen:
  - Mindesterhöhung: EUR 2.000,-
  - Maximale Erhöhung: 20% der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, höchstens EUR 50.000,-
  - Es können maximal vier Erhöhungen durchgeführt werden, wobei die Summe der Erhöhungen für alle für die versicherte Person bestehenden Versicherungen EUR 100.000,- Versicherungssumme nicht überschreiten darf.
  - Jeder Erhöhungsanlass - mit Ausnahme Geburt und Adoption - darf nur einmal in Anspruch genommen werden.
- (3) Weitere Voraussetzungen  
Im Übrigen gelten folgende Voraussetzungen:
  - Die Erhöhungsrechte bestehen längstens bis zum Ablauf des 20. Versicherungsjahres.
  - Sofern der Ursprungsvertrag an besondere Voraussetzungen (z.B. Voraussetzungen für die Einstufung als Nichtraucher) geknüpft war, sind diese für die Erhöhung zu bestätigen.
- (4) Auswirkungen  
Da das Todesfallrisiko mit steigendem Alter zunimmt, steigt die Prämie prozentuell stärker als die Versicherungssumme.  
Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.  
Wir behalten uns vor, die Erhöhung nach dem dann für Neuabschlüsse geltenden Tarif vorzunehmen.  
Die Erhöhung wird zum nächsten Monatsersten nach Antragstellung vorgenommen.

### 3.2 Erhöhungsrechte ohne Anlass

- (1) Unabhängig vom Eintritt eines Ereignisses können Sie einmalig eine Nachversicherung innerhalb von drei Jahren nach Versicherungsbeginn verlangen. Die Nachversicherung erfolgt in dem bestehenden Versicherungsvertrag. Ihr werden der gleiche Tarif - mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen, Besonderen oder Ergänzenden Bedingungen - und alle sonstigen geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt. Der Versicherungsschutz aus der Nachversicherung beginnt zur nächsten Beitragsfälligkeit, nachdem uns die Erklärung zur Nachversicherung vorliegt und Sie den erhöhten Beitrag gezahlt haben.
- (2) Grenzen  
Die Versicherungssumme der Nachversicherung muss mindestens 2.000 Euro und darf höchstens 20 Prozent der bei Abschluss der Ablebensversicherung vereinbarten Versicherungssumme, jedoch nicht mehr als 50.000 Euro, betragen.
- (3) Weitere Voraussetzungen  
Im Übrigen gelten folgende Voraussetzungen:
  - Die verbleibende Beitragszahlungsdauer beträgt mindestens fünf Jahre
  - Die versicherte Person ist nicht älter als 40 Jahre

## **§4 Verlängerungsrecht**

### **(1) Voraussetzungen und Grenzen**

Sie können bis drei Jahre vor Vertragsablauf mit Zustimmung der versicherten Person einmalig eine Verlängerung Ihres Versicherungsvertrages ohne erneute Risikoprüfung verlangen.

Der Versicherungsvertrag darf um höchstens 10 Jahre verlängert werden, wobei sich die Versicherungsdauer nicht mehr als verdoppeln darf. Die versicherte Person darf nach der Verlängerung bei Ablauf nicht älter als 60 Jahre sein.

Gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen werden nicht verlängert.

Das Recht auf Verlängerung erlischt, sobald erstmals Leistungen aus einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeitszusatzversicherung beantragt werden oder der Versicherungsfall in der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung eingetreten ist.

Ist der Versicherungsvertrag prämienfrei gestellt, ist eine Verlängerung nicht möglich.

Sofern der Ursprungsvertrag an besondere Voraussetzungen (z.B. Voraussetzungen für die Einstufung als Nichtraucher) geknüpft war, sind diese für die Verlängerung zu bestätigen.

### **(2) Auswirkungen**

Da das Todesfallrisiko mit steigendem Alter zunimmt, steigt die Prämie bei einer Vertragsverlängerung. Auf Wunsch informieren wir Sie über die Auswirkungen.

Wir behalten uns vor, die Verlängerung nach dem dann für Neuabschlüsse geltenden Tarif vorzunehmen. Die Verlängerung wird zum nächsten Monatsersten nach Antragstellung vorgenommen.

## **§5 temporäre Leistungserhöhung (Baby Plus, Bau Plus)**

### **5.1 Baby Plus Deckung**

(1) Die Todesfallleistung erhöht sich um 25%, maximal EUR 30.000, bei

- Geburt eines Kindes der versicherten Person oder
- Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person.

(2) Der erhöhte Todesfallschutz beginnt ab dem Tag der Geburt oder der Adoption eines Kindes und endet nach Ablauf von sechs Monaten.

(3) Bei Eintritt mehrerer Geburten bzw. Adoptionen innerhalb von sechs Monaten wird die Todesfallleistung nicht über die erste Erhöhung hinaus weiter erhöht.

(4) Basis für die Erhöhung ist die Todesfallleistung am Tag der Geburt oder Adoption des Kindes.

Sofern zwei Personen versichert sind, gilt diese Erhöhung der Todesfallleistung, wenn es sich um ein Kind der verstorbenen Person handelt.

### **5.2 Bau Plus**

(1) Die Todesfallleistung erhöht sich um 25%, maximal EUR 30.000, bei

- Bau einer selbstgenutzten Immobilie oder
- Erwerb einer selbstgenutzten Immobilie durch die versicherte Person.

(2) Der erhöhte Todesfallschutz beginnt ab dem Tag des Abschlusses des notariellen Kaufvertrages bzw. Erteilung der Baugenehmigung und endet nach Ablauf von sechs Monaten.

(3) Basis für die Erhöhung ist die Todesfallleistung am Tag des Abschlusses des notariellen Kaufvertrages bzw. der Erteilung der Baugenehmigung.

Sofern zwei Personen versichert sind, gilt diese Erhöhung der Todesfallleistung, wenn Erwerb oder Bau der Immobilie durch die verstorbene Person erfolgt ist.

## **§6 Leistungserhöhung bei Ableben im Ausland und bei Kindern unter 6 Jahren**

### **6.1 Ableben im Ausland:**

Bei Tod der versicherten Person bzw. einer der versicherten Personen während eines beruflich oder privat bedingten Aufenthalts von höchstens 45 Tagen im Ausland zahlen wir zusätzlich 5 % der vereinbarten Versicherungssumme (höchstens jedoch EUR 10.000) aus. Ausland ist jedes Land außerhalb des Landes, in dem die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz hat. Voraussetzung dafür ist, dass uns eine internationale Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der sich der Tod der versicherten Person im Ausland ergibt.

## 6.2 Kinder unter 6 Jahren

Hat die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes ein Kind, das höchstens sechs Jahre alt ist, erhöht sich die vereinbarte Versicherungssumme um 5%, maximal jedoch um EUR 5.000. Erfüllen mehrere Kinder diese Voraussetzung, erfolgt die Erhöhung für jedes dieser Kinder.